

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1852**

29 (10.4.1852)

Großherzoglich Badisches  
**Anzeige-Blatt**  
für den  
**Mittelrhein-Kreis.**

**N<sup>o</sup>. 29.**

**Samstag, den 10. April**

**1852.**

Allerhöchstandesherrliche Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betr.

**Leopold, von Gottes Gnaden**

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch Unsere Verordnungen vom 7. und 29. April 1837 sind die halben und Viertel-Kronenthaler — so weit sie weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind — zum Courswerthe von 1 Gulden 20 Kreuzer, beziehungsweise 39 Kreuzer für das Stück als Zahlungsmittel im Privatverkehr wie bei den großherzoglichen Staatskassen beibehalten worden. Inzwischen aber haben beide Münzsorten durch fortgesetzten Umlauf weitere Abnutzung erlitten, so daß sie allmählig den Verkehr benachtheiligen, der, im Besitze einer hinreichenden Menge vollwichtigen groben Silbergeldes, ihrer fernerhin nicht mehr bedarf. Hiernach finden Wir Uns auf den Antrag Unseres Finanzministeriums bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die halben Kronenthaler und die Viertel-Kronenthaler werden vom fünfzehnten Mai dieses Jahres an außer Cours gesetzt, so daß sie von diesem Zeitpunkte an weder im Privatverkehr noch bei den großherzoglichen Staatskassen als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

§. 2. Die großherzoglichen Obereinnehmerien, Hauptsteuerämter und Domänenverwaltungen sind ermächtigt, vom fünfzehnten Mai bis Ende Juli d. J. die außer Cours gesetzten beiden Münzsorten, wenn sie in Mengen von mindestens acht Loth überbracht werden, zum Preise von 1 Gulden 25 Kreuzer für das badische Loth einzulösen.

§. 3. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

**Friedrich, Prinz von Baden.**

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
**Schunngart.**

**Vollzugsverordnung.**

Zum Vollzuge der vorstehenden allerhöchsten Verordnung, die Außercurssetzung der halben und Viertel-Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

- 1) die großherzoglichen Kreisregierungen nehmen diese Verordnung sogleich in die Kreisanzeigebblätter auf, und die großherzoglichen Ober- und Bezirksämter sorgen für deren unverzügliche Bekanntmachung in allen Gemeinden;
- 2) die großherzoglichen Staatskassen dürfen von nun an keine halben oder Viertel-Kronenthaler ausgeben;
- 3) die großherzoglichen Bezirkskassen weisen ihre Untererhebungsstellen an, am 16. Mai d. J. die in ihren Kassen befindlichen halben und Viertel-Kronenthaler aufzuliefern und senden diese, nebst ihrem eigenen Vorrathe, sofort der Centralkasse ein, welche diejenigen Stücke, die weder beschnitten, noch durchlöchert, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind, zu dem bisherigen Courswerthe anzunehmen hat;
- 4) die Obereinnehmerien, Hauptsteuerämter und Domänenverwaltungen befördern die nach dem Gewichte eingegangenen Stücke unmittelbar an die großherzogliche Münzkasse, welche den Werth derselben baar übersendet.

Carlsruhe, den 5. April 1852.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

vd. Rebel.

Nr. 9032. Vorstehende höchste Verordnung wird den Großh. Aemtern des Kreises mit dem Auftrage, dieselbe alsbald durch die Lokalblätter weiter zu verkünden, zur Kenntniß gebracht.  
Carlsruhe, den 7. April 1852.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Kettig.

Nr. 8532. Lindenwirth Walz zu Kehl, welcher für das Handelshaus Christie Heinrich und Comp. als Unteragent des für dieses Haus aufgestellten Hauptagenten Julius Geisendörfer dahier Auswanderungsbeförderungsgeschäfte besorgte, hat bei dem Transport einer Partie Auswanderer von Hugweier, Oberamts Lahr, nach Havre sich einer üblen Behandlung der letzteren schuldig gemacht, deßhalb wird ihm, unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung, der weitere Betrieb derartiger Geschäfte untersagt, und dieses öffentlich bekannt gemacht.  
Carlsruhe, den 2. April 1852.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Kettig.

vd. G. Stoeffer.

vd. Neumann.

### Schuldiensta Nachrichten.

Durch das Ableben des Hauptlehrers Johann Baptist Hund ist der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Bermatingen, Amts Salem, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährlich 1 fl. 18 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38), durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der Bezirksschulvisitation Salem, zu Weildorf zu melden.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Carl Mathias Gschwender ist die zweite mit dem abwechselnden Meßner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle zu Urloffen, Oberamts Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der dritten Classe, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 370 Schulkindern auf jährlich 48 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb sechs Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38), durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der Bezirksschulvisitation Offenburg zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die mit dem Meßner- und Organistendienst verbundene erste Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Darlanden mit dem gesetzlich regulirten Einkommen dritter Classe, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulde, welches bei einer Zahl von etwa 400 Schulkindern auf 48 kr. vom Kinde festgesetzt ist, nochmals auszusprechen. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich durch ihre Bezirksschulvisitationen bei der kath. Bezirksschulvisitation Carlsruhe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Der kath. Schul- und Organistendienst Oberharmersbach, Amts Gengenbach, ist dem Hauptlehrer Lorenz Kopp zu Riersbach übertragen worden.

Auf den kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst Waldwimmersbach, Amts Neckargemünd ist der Hauptlehrer Benedikt Heß zu Schwörstadt, Amts Säckingen versetzt worden.

Der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst Ziegelhausen, Oberamts Heidelberg, ist dem Hauptlehrer Jakob Eichler zu Dilsberg, Amts Neckargemünd, übertragen worden.

Der kath. Filiationsschuldienst zu Hildmannsfeld, Amts Bühl, ist dem Unterlehrer Augustin Stumpf zu Nusloch übertragen worden.

Der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Bernersbach, Amts Gernsbach, ist dem Hauptlehrer Joseph Köchler zu Wormberg übertragen worden.

Der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Sulz, Oberamts Lahr, ist dem Hauptlehrer Carl Ulmer zu Görwihl übertragen worden.

Der kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Oberweier, Oberamts Lahr, ist dem Hauptlehrer Michael Röth zu Wagenstadt übertragen worden.

Der kath. Schuldienst Oberbränd, Amts Neustadt, ist dem Unterlehrer Friedrich Reichle zu Hilzingen, Amts Blumensfeld, übertragen worden.

### Obrigkeitsliche Bekanntmachungen. Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten sahnend und sie im Betretungsfalle an ihre vorgesetzten Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Rastatt:

[3] Cononier Wilhelm Kölmel von Steinmauern. Signalement: Alter 27 Jahre, Größe 5' 8", Körperbau besetzt, Farbe des Gesichts gesund, Farbe der Augen blau, Farbe der Haare braun, Nase gewöhnlich.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgelesen sich über ihr ungehöriges Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Geseßliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Stadtamt Carlsruhe:

[3] Ferdinand Christoph Casimir Benedikt Welker von Carlsruhe Loos-Nr 16 $\frac{1}{2}$ .

Aus dem Bezirksamt Baden:

Reiter Martin Graf von Sinzheim. Signalement: Derselbe ist 25 Jahre alt, 5' 6" 1" groß, schlank, von gesunder Gesichtsfarbe, braune Augen und Haare, und gewöhnliche Nase.

### Straferkennnisse.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Bezirksamt Kork:

[2] David Armbruster von Legelsbursch Es.-Nr. 1, Jakob Fahner von Obelsbursch Es.-Nr. 4, Georg Steurer von Kork Es.-Nr. 8, Georg Schreiner von Stadt Nehl Es.-Nr. 18, Georg Lang von Neumühl Es.-Nr. 22, Georg Helfrich von Willstett Es.-Nr. 33.

[2] Nr. 9665. Andreas HeinoId von Grünweisersbach hat sich vor ungefähr 2 Jahren mit Zurücklassung seiner Familie von seiner Heimath entfernt und wie verlautet, nach Amerika begeben. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen und über seinen unerlaubten Austritt zu verantworten, widrigens gegen ihn nach dem Geseße gegen ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden.

Durlach, den 29. März 1852.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

[1] Nr. 1433. Johann Franz Köffel von Bremgarten, Cantons Bern, wurde durch Urtheil des Großh. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 22. August 1851, Nr. 3961, wegen Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und heute begnadigt aus der Strafanstalt entlassen. Kraft desselben Urtheils ist Köffel der Großh. badischen Lande zu verweisen, wovon wir hierdurch sämtlichen Polizeibehörden Kenntniß geben. Signalement: Alter 30 Jahre, Größe 5' 4", Haare braun, Augen braun, Gesichtsfarbe gesund, Stirne nieder, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, besondere Kennzeichen keine.

Freiburg, den 5. April 1852.

Großh. Zuchthausverwaltung.

Schmid.

[3] Nr. 9931. Willibald Raible von Schöllbrunn hat sich unerlaubter Weise von Hause ent-

fernt, derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 2 Monaten dahier zu stellen, widrigensfalls er des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und nach der Landesverfassung gegen ihn verfahren würde.

Pforzheim, den 17. März 1852.

Großh. Oberamt.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 12,976. Bei der am 3. d. M. zu Muggensturm vorgenommenen Bürgermeisterwahl wurde der Gemeindegewählter Michael Zittel als Bürgermeister gewählt. Derselbe wurde von der Staatsbehörde bestätigt und heute in dieser Eigenschaft verpflichtet; was hiermit bestehender Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht wird.

Kastatt, den 31. März 1852.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

[1] Nr. 12,975. Am 1. v. M. wurden folgende Bürgermeister gewählt und von der Staatsbehörde bestätigt: In Söllingen: Gemeinderath Joseph Leppert, in Stollhofen: der bisherige Bürgermeister Michael Göß. Dieses wird hiemit bestehender Vorschrift gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Kastatt, den 6. April 1852.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 11,984. Georg Feldmann von Helmsheim wurde als Bürgermeister von da gewählt und von Großh. Kreisregierung die Wahl bestätigt.

Bruchsal, den 31. März 1852.

Großh. Oberamt.

Leiblein.

Nr. 7174. Johannes Bröbblin von Dossenbach trat im Jahr 1832 als Soldat in die Fremdenlegion und gab im Januar 1833 die letzte Nachricht aus Algier von sich, derselbe wird aufgefordert, Nachricht anher zu geben, widrigensfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen im Betrag von 215 fl. 42 kr. seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in traglichen Besitz gegeben würde.

Scho pf heim, den 23. März 1852.

Großh. Bezirksamt.

[2] Nr. 3087. Erbvorladung. Sebast., Franz Jos. und Franz Matheus Schott von Obergrombach, welche in den Jahren 1845 und 1846 nach Nordamerika gewandert sind, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres am 25. Februar d. J. verstorb. Bruders Joh. Schott, gewesenen Bürgers und Landwirths von Obergrombach berufen und werden nunmehr aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato zur Erbschaft zu melden, widrigensfalls dieselbe lediglich Denen zugetheilt wird, welchen sie zu-

käme, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen sein würden.

B r u c h s a l, den 26. März 1852.

Großh. Amtsrevisorat.

J a u c h.

[1] Nr. 6160. Die bekannten Erben der Ehefrau des Michael Wils, Agathe, geborene Meier von Nordrach, haben auf deren Verlassenschaft verzichtet, deren Ehemann aber um Einweisung in den Besitz und Gewähr derselben gebeten. Diejenigen, welche als Erben oder Erbennehmer auf jene Verlassenschaft Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen sechs Wochen hier geltend zu machen, ansonst jenem Gesuche stattgegeben wird.

G e n g e n b a c h, den 30. März 1852.

Großh. Bezirksamt.

B o d e.

### Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Landamt Carlsruhe:

[3] Georg Adam K a u s c h von Hagsfelden, auf Freitag, den 16. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Christian K n o b l o c h von Knielingen, auf Freitag, den 16. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

[2] Schreinermeister Jak. Friedrich K n o b l o c h mit Familie von Knielingen, und August L i n d e r von Teutschneureuth, auf Freitag, den 16. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

[2] Jung Andreas M u r r's Eheleute von Hagsfelden, auf Freitag, den 16. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

Franz Michael S c h e u r i n g alt, Heinrich S t e l l w a g e n, Martin J o c h u m, Weber Jos. F e t t i c h von Ddenheim, und Reinhard H ö p f i n g e r von Unteröwisheim mit ihren Familien, auf Mittwoch, den 14. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

[1] Franz Joseph K n a u s und Andreas D e h s von Zeuthern mit ihren Familien, auf Montag, den 26. April d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

Die Nadler Friedrich S c h e n k e l'schen Eheleute von Durlach, auf Samstag, den 10. April d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:  
des Zehnten zwischen der Pfarrei Burgweiler und ihren Zehntpflichtigen zu Egelreuth.

Aus dem Bezirksamt Salem:  
des der Pfarrei Altheim auf der Gemarkung Niedhof zustehenden Zehnten.

des der Pfarrei Leutkirch auf der Gemarkung Wühhausen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Ettenheim:  
des der geistlichen Verwaltung Mahlberg auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

des der geistlichen Verwaltung Mahlberg auf Orschweierer Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Tauberbischofsheim:  
des der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen auf der Gemarkung Hochhausen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch:  
des der Pfarrei Güterbach auf der Gemarkung Nonnenbach zustehenden Zehnten.

des der Pfarrei Elzach auf der Gemarkung Ober- und Unter-Zach zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Billingen:  
zwischen der Pfarrei Schönenbach und den Zehntpflichtigen zu Lienach, großer und kleiner Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Dreisach:  
des der Pfarrei Schellingen auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Gerlachshausen:  
[2] des der Pfarrei Schönfeld auf der Gemarkung Imspan zustehenden großen und kleinen Zehnten.

Alle Diejenigen die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterspand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

[2] Nr. 11,507. Die Ablösung des der Pfarrei Kirchhofen auf der Gemarkung Offnadingen zustehenden Zehnten betr. Alle Diejenigen, welche auf den gedachten Zehnten in der Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterspand u. s. w. etwa Rechte haben sollten und solche auf die öffentliche Aufforderung vom 18. Mai vorigen Jahrs, Nr. 18,008, nicht gewahrt, werden mit ihren Ansprüchen nunmehr lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

S t a u s e n, den 29. März 1852.

Großh. Bezirksamt.